

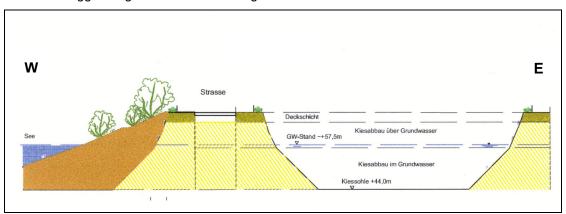
Zukunftsfläche Urmitz Antrag auf Planfeststellung nach § 31 WHG

Projektbeschreibung

Zur nachhaltigen Ausnutzung der Lagerstätte wird die Fa. KANN GmbH & Co. KG ihre genehmigte Nassauskiesung Urmitz Bahnhof um die "Zukunftsfläche Urmitz" östlich der Urmitzer Str. erweitern. Für die neue Nassauskiesung wurde bereits in 2005 eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt.

Für den geplanten Kiesabbau und das dabei entstehende Oberflächengewässer wurde eine Planfeststellung nach § 31 WHG erforderlich. Aufgrund der Größe des geplanten Abbaus (> 10 ha) und der Nachbarschaft zu Teilen der Ortschaft Urmitz war eine Umweltverträglichkeitsstudie durchzuführen. Da im Umfeld das FFH, VSG und NSG Urmitzer Werth, das FFH Gebiet und das VSG Engerser Feld liegen, waren zusätzlich Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutzgebiets-Vorprüfungen erforderlich.

In der geplanten "Zukunftsfläche Urmitz" soll nach einer Trockenkiesgewinnung nass ausgekiest werden. Das Abbauvorhaben wurde in 6 Abbaustufen unterteilt, die sich im Uhrzeigersinn ausdehnen. Der Abbau in den einzelnen Abbaustufen wird in Abhängigkeit des tatsächlichen Volumens jeweils ca. 5 Jahre umfassen, so dass mit einer Gesamtlaufzeit des Vorhabens von 25 – 30 Jahren zu rechnen ist. Die Gewinnung des Rohstoffs Kies erfolgt in den jeweiligen Abbaustufen zunächst im Trockenabbau. Im Anschluss wird ein Schwimmbagger eingesetzt und nass ausgekiest.



Der gewonnene Rohkies soll auf Förderbändern zur Weiterverarbeitung in den Betriebseinrichtungen Urmitzer Bahnhof transportiert werden. Parallel zum Abbau werden offene Rohbodenflächen, Flach und – Tiefwasserbereiche entstehen.

Nach Beendigung des Abbaus werden die Abbaufelder gemäß dem Endziel der Rekultivierung aufgefüllt, Förderbänder und Schwimmbagger abtransportiert und das Gelände nach den Vorgaben der Rekultivierung profiliert.

Der Untersuchungsumfang für die erforderlichen Antragsunterlagen wurde im Rahmen eines "schrittweisen" Scoping abgestimmt. Auf Grundlage einer faunistischen Ersteinschätzung möglicher Arten nach § 10 BNatSchG in Verbindung mit § 42 BNatSchG in 2006 wurden in 2007 vertiefende Erfassungen der Feldvogelarten Wachtel, Rebhuhn und Wachtelkönig durchgeführt und die Amphibienvorkommen in der westlichen Abgrabungsfläche erfasst. Neben den vertiefenden Untersuchungen zur Fauna wurde von der Gewerbeaufsicht ein Lärmschutzgutachten gefordert.



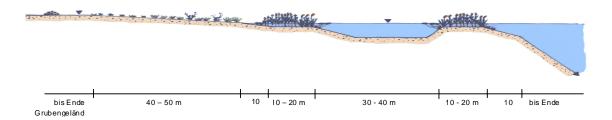
Projektreferenz

Zukunftsfläche Urmitz - Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG

Seite 2

In der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die sich aus der Abbau- und Rekultivierungsplanung ergebenden Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter abgeleitet und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen/Auswirkungen/Aufwertungen auf die Schutzgüter im Rahmen der Konfliktanalyse ermittelt. Dabei wurde projektspezifisch berücksichtigt, dass es sowohl zeitlich begrenzte als auch bleibende Wirkfaktoren und aufwertende Aspekte für einzelne Schutzgüter gibt.

Aus den Vorprüfungen für die FFH-Gebiete "Urmitzer Werth" und "Mittelrhein" sowie die VSG-Gebiete "NSG Urmitzer Werth" und "Engerser Feld" ergab sich keine Erforderlichkeit für Verträglichkeitsprüfungen. In dem Fachbeitrag "Abschließende Betrachtung von Eingriff, Ausgleich und Artenschutz" wurden die Vermeidung von Beeinträchtigungen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben und die Eingriffserheblichkeit beurteilt. In dem Fachbeitrag sind Ausgangszustand, Zwischenstadien während des Abbaus und Endzustand der Rekultivierung einander vergleichend gegenüber gestellt und die Auswirkungen auf die Leitarten der planungsrelevanten faunistischen Artengruppen aufgezeigt.



Die veränderten ökosystemaren Faktoren für Flora und Fauna stellen naturschutzfachlich eine erhebliche Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand dar und schaffen und erhalten langfristig Ersatz- und Ausweichlebensräume. Unvermeidbare Eingriffe werden kompensiert. Es sind keine Rechtsfolgen gem. § 42 BNatSchG und Art. 5 VSR, Art. 12 FFH-RL abzuleiten. Für die Arten, für die sich die Erforderlichkeit einer vorsorglichen Befreiung gemäß § 62 BNatSchG ergibt, liegen die Befreiungsvoraussetzungen vor. Bei Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Umsetzung der Rekultivierung stellt die geplante Zukunftsfläche Urmitz damit eine weitgehend umweltverträgliche Variante zur nachhaltigen Ausbeute von oberflächennahen Rohstoffen im Kreis Mayen Koblenz da, für die es in der näheren Umgebung keine Alternativen gibt. Die Nullvariante würde nach Auskiesung der genehmigten Abbauflächen zur Aufgabe der Aufbereitungs- und Betriebseinrichtungen am Standort Urmitz-Bahnhof führen.

In 2008 wurde die Gewinnung von Kies und Sand mittels Trocken- und nachfolgender Nassauskiesung auf einer Fläche von 14,4 ha beantragt. Der Erörterungstermin fand im Oktober 2009 statt. Im April 2010 wurde der Planfeststellungbeschluss von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erteilt.

Auftrag als "Gesamtpaket" über Wasser und Boden GmbH

AG: KANN GmbH & Co. KG, Bendorf

Umfasst: Projektsteuerung naturschutzfachliche Gutachten, Abstimmen der Rahmen-

bedingungen mit allen fachlich Beteiligten, Erfassung und Bewertung Flora/Fauna, Abbau- und Rekultivierungsplanung, Umweltverträglichkeitsstudie, FFH- und VSG-Vorprüfungen, Abschließende Betrachtung von Eingriff, Ausgleich und Artenschutz, Antrag, Genehmigungsmanagement,

Erörterungstermin und Stellungnahmen